Leiter der Verwaltung
Michael Sauer

Max Rubner-Institut
Bundesforschungsinstitut für
Ernährung und Lebensmittel

Bearbeitet von Sabrina Metz-Ites
Telefon / Fax +49 (0)721 6625-260 / -224
E-Mail Sabrina.metz-ites@mri.bund.de

Max Rubner-Institut Haid-und-Neu-Straße 9 · 76131 Karlsruhe

Firma

Betrifft **Einführung der elektronischen Rechnung**
Bezug
Datum 23.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie gerne über die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in unserem Hause und die damit verbundenen Möglichkeiten zur elektronischen Rechnungsstellung.

Als Bundesbehörde ist das Max Rubner-Institut aufgrund des E-Rechnungs-Gesetzes vom 4.4.2017 (BGBl. I, 770 ff.) sowie der E-Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV) dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen gemäß der Europäischen Norm 16931 seit dem 27. November 2019 über digitale Kanäle empfangen und medienbruchfrei verarbeiten zu können. Das Max Rubner-Institut hat hierzu ein neues Verfahren zur elektronischen Rechnungsbearbeitung eingeführt, um den Anforderungen an einen durchgehenden, digitalen Verarbeitungsprozess und eine revisionssichere Archivierung gerecht zu werden.

Wir bitten Sie, von den Möglichkeiten einer elektronischen Rechnungsstellung Gebrauch zu machen. Ab dem **27. November 2020** wird die elektronische Rechnungsstellung für Rechnungssteller verpflichtend. Ausnahmen von der Verpflichtung (beispielsweise im Falle von Direktaufträgen bis 1.000 €, ohne USt) sind in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung (E-RechV) geregelt.

In § 4 der E-RechV sind die Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung festgelegt. Elektronische Rechnungen müssen den Nutzungsbedingungen der Plattform, der Europäischen Norm 16931-1-2017 und der E-RechV des Bundes entsprechen. Die Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung sind in der beiliegenden Broschüre dargestellt.

Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes vorgesehen, welche unter ***https://xrechnung.bund.de*** abrufbar ist. Sie haben die Möglichkeit, eine Rechnung auf der Plattform im einheitlichen Format zu erstellen, eine vorhandene Rechnung hochzuladen, per E-Mail an xrechnung@portal.bund.de oder über Peppol einzureichen. Darüber hinaus wird zukünftig auch die Übertragung von Rechnungen per De-Mail unterstützt. Über die Produktivsetzung der Eingangskanäle werden wir Sie in einem gesonderten Schreiben informieren.

Weiterführende Informationen finden Sie im Anhang sowie auf der offiziellen Webseite des BMI und des BMF zur E-Rechnung unter https://www.e-rechnung-bund.de/.

Anhang 1 listet die zu verwendenden Leitweg-IDs der bestehenden Beauftragungen, welche bei der Rechnungsstellung verpflichtend anzugeben sind. Zukünftig wird Ihnen diese Information bei der Auftragserteilung bereitgestellt.

Anhang 2 fasst in Kurzform die inhaltlichen und technischen Anforderungen der E-Rechnung zusammen.

Anhang 3 dient als ausführliche Lektüre zur Umsetzung der E-Rechnung in der Bundesverwaltung.

Soweit Sie nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen verpflichtet sind, bitten wir Sie, Rechnungen weiterhin über den Postweg an

Max Rubner-Institut, Haid- und Neu-Straße 9, 76131 Karlsruhe
Max Rubner-Institut, Hermann-Weigmann-Straße 1, 24103 Kiel
Max Rubner-Institut, Schützenberg 12, 32756 Detmold
Max Rubner-Institut, E.-C.-Baumann-Straße 20, 95326 Kulmbach

oder per E-Mail an fg11@mri.bund.de

zu senden.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung bei der Einführung der elektronischen Rechnungsstellung und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Sabrina Metz-Ites

Anhang 1: Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung

Anhang 2 Broschüre „Information für Rechnungssteller“

Anhang 1: Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung

Im Folgenden werden die wichtigsten Anforderungen in Bezug auf die Inhalte einer elektronischen Rechnung, das zu verwendende Rechnungsformat sowie die elektronische Übermittlung einer Rechnung zusammengefasst.

Anforderungen an die Rechnungsinhalte

Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen muss eine elektronische Rechnung gemäß § 5 E-Rechnungs-Verordnung des Bundes folgende Angaben enthalten:

- Leitweg-Identifikationsnummer: 991-03730-19
  Die Leitweg-ID wird Ihnen auch bei der Auftragserteilung mitgeteilt.
- Zahlungsbedingungen oder alternativ das Fälligkeitsdatum
- Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
- De-Mail- bzw. E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

Zusätzlich muss eine elektronische Rechnung folgende Angaben enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bei Beauftragung oder im Vorfeld durch den Auftraggeber übermittelt wurden:

- **Bestellnummer**/Auftragsnummer/Aktenzeichen **(bitte zwingend angeben, da ansonsten die Rechnung nicht zugeordnet werden kann!)**
- Lieferantennummer (Kreditorennummer)

Alle abrechnungsrelevanten Angaben müssen in einer allgemein maschinell lesbaren Form übermittelt werden und dürfen nicht außerhalb der vorgesehenen Textfelder enthalten sein.

Anforderungen an das Rechnungsformat

- Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen an die Bundesverwaltung ist grundsätzlich der Standard XRechnung in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich kann jeder andere Standard (z. B. ZUGFeRD ab Version 2.1.1 im Profil XRECHNUNG) verwendet werden, wenn dieser den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN-16931), der E-Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV) und den Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattformen des Bundes entspricht.
- Rechnungsformate, welche nicht den Anforderungen der europäischen Norm entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
- Rechnungsbegründende Unterlagen bzw. Anlagen sind in den Rechnungsdatensatz einzubetten und dürfen nicht als Anhang einer E-Mail oder De-Mail versandt werden.
- Die maximal zulässige Größe einer Rechnung ist abhängig vom gewählten Übertragungskanal (bspw. 10 MB bei E-Mailanhängen oder 11 MB bei Anhängen in der Weberfassung). Bitte beachten Sie hierbei die Nutzungsbedingungen der Plattform. Die maximale Anzahl der eingebetteten rechnungsbegründenden Dokumente ist auf 200 beschränkt. Zugelassene Dateitypen der eingebetteten Dokumente sind: „png“, „pdf“, „jpg“, „jpeg“, „xlsx“, „ods“ und „csv“. Anlagen dürfen keine aktiven Inhalte (bspw. Makros) enthalten. Änderungen an diesen Beschränkungen werden über die Rechnungseingangsplattform bekannt gegeben.

- Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleiben Rechnungsbelege mit Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer papiergebundenen Versandart bedürfen (Ausfuhrnachweise, Zolldokumente o. ä.).

Anforderungen an die Rechnungsübermittlung

- Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist ausschließlich die **Rechnungseingangsplattform des Bundes zu nutzen, welche unter** ***https://xrechnung.bund.de*** abgerufen werden kann. **Diese setzt eine vorherige Registrierung sowie eine Freischaltung der gewünschten Übertragungskanäle voraus.** Unter der angegeben Adresse finden Sie zudem weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung.
- Anderweitig zugestellte elektronische Rechnungen können nicht berücksichtigt werden.
- Es ist nicht zulässig, Rechnungen mit der gleichen Rechnungsnummer sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier zu übersenden. Bitte nutzen Sie zukünftig nur das elektronische Rechnungsformat, um die Zahl möglicher Duplikate zu verringern.